

Gefahrstoffverordnung 2024

- **Neue Pflichten für Bauherrschaft, Planer und Handwerk**
- **Arbeitsschutz auf Baustellen**
- **Verbesserung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes**

Dipl. Biol. Pamela Jentner

Baubiologische Messtechnikerin IBN

Pamela Jentner

- Diplom Biologin, Technische Universität München TUM
- Geschäftsführerin der OrangePEP GmbH in Freising
- Freie Sachverständige und Fachplanerin für Baubiologie
- Baubiologische Messtechnikerin IBN
- Baubiologische Beratungsstelle IBN, Freising
- Vorstand Stiftung Baubiologie.Architektur.Umweltmedizin (Stiftung BAU)
- Vorstand Verband Baubiologie e.V. (VB)
- Fachberaterin am Bauzentrum München, Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU), Stadt München
- Radonfachperson
Bayerisches Landesamt für Umwelt LfU
Sächsisches Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft SMEKUL



Dipl. Biol. Pamela Jentner
OrangePep GmbH
D-85354 Freising
Tel. 08168 99 83 99
www.orangepep.de



Bundesgesetzblatt

Teil I

2024

Ausgegeben zu Bonn am 4. Dezember 2024

Nr. 384

Verordnung
zur Änderung der Gefahrstoffverordnung
und anderer Arbeitsschutzverordnungen

Vom 2. Dezember 2024

Gefahrstoffverordnung GefStoffV:
77 Seiten

- 📄 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen
- 📄 Inhaltsübersicht
- 📄 Abschnitt 1 Zielsetzung, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- 📄 Abschnitt 2 Gefahrstoffinformation
- 📄 Abschnitt 3 Gefährdungsbeurteilung und Grundpflichten
- 📄 Abschnitt 4 Schutzmaßnahmen
- 📄 Abschnitt 4a Anforderungen an die Verwendung von Biozid-Produkten einschließlich der Begasung sowie an Begasungen mit Pflanzenschutzmitteln
- 📄 Abschnitt 5 Verbote und Beschränkungen
- 📄 Abschnitt 6 Vollzugsregelungen und Ausschuss für Gefahrstoffe
- 📄 Abschnitt 7 Ordnungswidrigkeiten, Straftaten und Übergangsvorschriften
- 📄 Anhang I
- 📄 Anhang II
- 📄 Anhang III



§1, (1), 2.

Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen
bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

→ Bezug zur Baubranche

Sanierungen, Renovierungen, Handwerkliche Tätigkeiten

Original zum Nachlesen

§ 1

Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieser Verordnung ist es, den Menschen und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen durch

1. Regelungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Gemische,
2. Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und
3. Beschränkungen für das Herstellen und Verwenden bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

Abschnitt 2 gilt auch für das Veranlassen von Tätigkeiten an baulichen und technischen Anlagen, die Gefahrstoffe enthalten können, welche durch die Tätigkeiten freigesetzt werden können und zu besonderen Gesundheitsgefahren führen können.

Original zum Nachlesen

(2) Abschnitt 2 gilt für das Inverkehrbringen von

1. gefährlichen Stoffen und Gemischen,
2. bestimmten Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, die mit zusätzlichen Kennzeichnungen zu versehen sind, nach Maßgabe der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (ABl. L 243 vom 24.9.1996, S. 31), die durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist,
3. Biozid-Produkten im Sinne des § 3 Nummer 11 des Chemikaliengesetzes, die keine gefährlichen Stoffe oder Gemische sind, sowie
4. Biozid-Wirkstoffen im Sinne des § 3 Nummer 12 des Chemikaliengesetzes, die biologische Arbeitsstoffe im Sinne der Biostoffverordnung sind, und Biozid-Produkten im Sinne des § 3 Nummer 11 des Chemikaliengesetzes, die als Wirkstoffe solche biologischen Arbeitsstoffe enthalten.

Abschnitt 2 gilt auch für das Veranlassen von Tätigkeiten an baulichen und technischen Anlagen, die Gefahrstoffe enthalten können, welche durch die Tätigkeiten freigesetzt werden können und zu besonderen Gesundheitsgefahren führen können.

Veranlasser (Bauherr, Auftraggeber) muss dem ausführenden Unternehmen alle vorliegenden Informationen vorlegen

- Bau- und Nutzungsgeschichte
- **Vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe**

Informationsbeschaffung in zumutbarem Aufwand der ihm zugänglichen Unterlagen
Gefahrstoffe: durch Tätigkeiten freigesetzt, mit besonderer Gesundheitsgefährdung

Original zum Nachlesen

§ 5a

Besondere Mitwirkungs- und Informationspflichten für Veranlasser von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen

(1) Derjenige, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst (Veranlasser), hat vor Beginn der Tätigkeiten dem ausführenden Unternehmen alle ihm vorliegenden Informationen zur Bau- oder Nutzungsgeschichte über vorhandene oder vermutete

Gefahrstoffe schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Veranlasser hat sich zur Informationsbeschaffung in zumutbarem Aufwand der ihm zugänglichen Unterlagen zu bedienen. Gefahrstoffe im Sinne von Satz 1 sind solche, die durch die Tätigkeiten freigesetzt werden und zu einer besonderen Gesundheitsgefährdung führen können.

Gefahrstoffe

1. **Asbest**
2. „Alte“ künstliche kurzfaserige Mineralfasern
3. **Polychlorierte Biphenyle (PCB)**
4. **Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)**
5. **Holzschutzmittel: Pentachlorphenol (PCP), Lindan, Dioxin, DDT**
6. Schwermetalle, z.B. Blei
7. Taubenkot+gesundheitsgefährliche Schimmelpilzarten



PAK: Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe



PAK – Verwendung in der Bauwirtschaft

Dach- und Dichtungsbahnen

- ab Mitte der 60er Jahre wurden Teerbahnen durch Bitumenprodukte ersetzt
- ab 1979 wurden keine teerhaltigen Dach- und Dichtungsbahnen hergestellt.



Bitumengemische/Teer: CMR Stoff Benzo[a]pyren (BaP)

RICHTLINIE 2008/98/EG
ANHANG III, H7 -> krebserregend
GEFAHRENRELEVANTE EIGENSCHAFTEN DER ABFÄLLE
- Dichtstoffe/-bahnen
- Holzschutzmittel/alt bis vor Teeröl-Verbotsverordnung 1991



Gefahrstoffe - Holzschutzmittel



PCB: Polychlorierte Biphenyle, giftige und krebserregende organische Chlorverbindungen



PCB-haltige Materialien im Dachbereich

- PCB wurden in bestimmten Farben, Lacken, Kabelummantelungen/ Leuchtstoffröhren/Kondensatoren, Dehnfugen- u. Dichtungsmaterialien, Fugenmassen und Isolierstoffen eingesetzt. Flammhemmung in Faser-, PU- und PS Dämmstoffen (ca. 30er-70er Jahre)
- Aufgrund ihrer Umwelt- und Gesundheitsgefährdung gelten heute strenge Vorschriften für den Umgang mit PCB-haltigen Materialien.

GefStoffV: Besondere Mitwirkungs- und Informationspflichten für Veranlasser

Kann Asbest vorhanden sein?

Veranlasser muss vor Beginn der Tätigkeiten angeben

- bei Gebäuden vor 1993: Baujahr
- bei Gebäuden zwischen 1993 und 1996: genaues Datum des Baubeginns (oder Baujahr, wenn Datum unbekannt)
- bei Gebäuden nach 1996: Baujahr

Original zum Nachlesen

(2) Damit festgestellt werden kann, ob Asbest vorliegt, hat der Veranlasser vor Beginn der Tätigkeiten an Objekten mit Baujahr zwischen 1993 und 1996 das Datum des Baubeginns des Objekts oder das Baujahr des Objekts, sofern das genaue Datum des Baubeginns nicht bekannt ist, an das ausführende Unternehmen schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Bei Objekten mit Baujahr vor 1993 oder nach 1996 reicht die Angabe des Baujahrs aus.

(3) Weiterreichende Informations-, Schutz- oder Überwachungspflichten, die sich für den Veranlasser nach anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung Aufgaben des Arbeitgebers

Veranlasser stellt Informationen zur Verfügung.

Diese reichen jedoch nicht für Gefährdungsbeurteilung aus.

Arbeitgeber hat im **Rahmen einer besonderen Leistung** zu prüfen

- ob Gefahrstoffe bei den Tätigkeiten freigesetzt werden
- und zu einer Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter führen können

Durchführung der Prüfung:

Verfügt der Arbeitgeber nicht über entsprechende Kenntnisse, hat er externen Sachverstand hinzuzuziehen, z.B. für technische Erkundungen

- Seit 1993 sind Tätigkeiten mit Asbest in Deutschland grundsätzlich verboten.
- Alte Gefahrstoffverordnung: Ausnahmeregelungen lediglich für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten
- Bauen im Bestand: Nicht geregelt waren bislang Tätigkeiten mit asbesthaltigen Baustoffen, wie Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber
- Mehr Klarheit durch die neue Gefahrstoffverordnung



Quelle: <https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/asbest/neue-gefahrstoffverordnung-2024>

Bildquelle: <https://pixabay.com/de/vectors/amsterdam-niederlande-h%c3%a4user-stra%c3%9fe-4167026/>

Nun legalisiert:

- „Funktionale Instandhaltung“ baulicher Anlagen
- Bereich **geringes und mittleres Risiko**
- Arbeiten, z.B. Fräsen eines Schlitzes mit asbesthaltigem Putz, dürfen mit Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Hohe Risiken:

- Tätigkeiten mit hohen Risiken: weiterhin strenge Anforderungen
- nur von zugelassenen Fachfirmen durchzuführen

Beispiel Asbestfaserstaub-Belastung

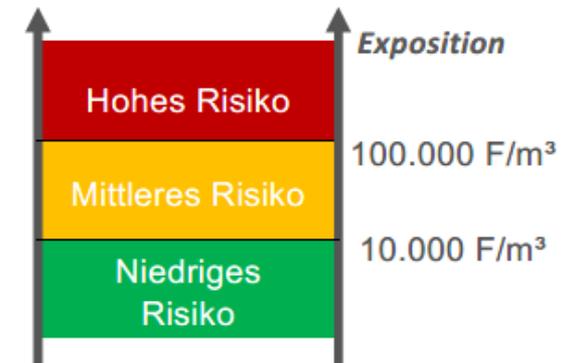
Risikobewertung mit Ampel-Modell

Gefahrstoffverordnung 2024: Das risikobezogene Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserregenden Gefahrstoffen wird **rechtlich bindend**.

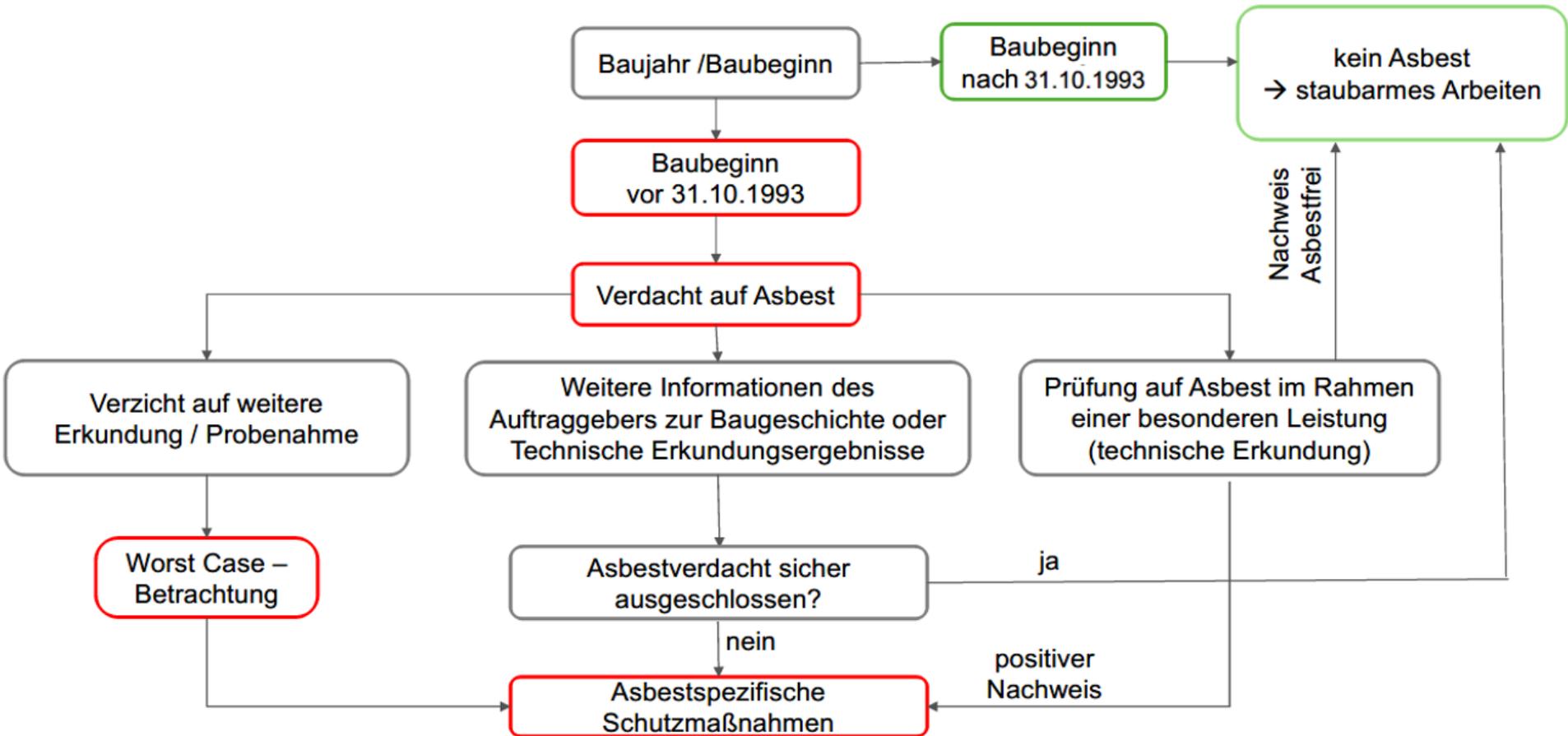
Vgl. [Technischen Regel für Gefahrstoffe 910](#) (TRGS 910)

Drei Risikobereiche:

- **hohes Risiko** (Asbest > 100.000 Fasern/m³)
- **mittleres Risiko** (Asbest < 100.000 Fasern/m³)
- **geringes Risiko** (Asbest < 10.000 Fasern/m³)



- Praxistaugliches Instrument für die Betriebe
- Schutzmaßnahmen können risikobezogen festgelegt werden
- Je höher die Belastung am Arbeitsplatz ist, desto anspruchsvoller die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten
- Siehe auch Anwendung der [TRGS 910](#).



Asbestgehalt in Putzen, Spachtel, Kleber

Produkt	Asbestgehalt (%)	Zeitraum
Putz	bis 7 %	bis 1980?
Putz und Füllspachtel	1 – 7	bis 1980
Spachtel und Fugenfüller auf Gipsbasis	1 – 5	bis 1980
Spachtelmassen	Ca. 7	1974 bis 1981
Epoxidharzkleber	0,4 – 0,9	bis 1979
Fugen und Wandspachtel	2,5	bis 1979
Betonspachtel	0,5 - 0,7	1966 bis 1984

Quelle VDI / GVSS Diskussionspapier

Asbesthaltige Putze

Vor 1995 gebaut:

Ca. 25 % der Gebäude enthalten asbesthaltige Putze

Asbest im Putz: bessere Wandhaftung (bis zu 7%)



Asbesthaltige Putze: rein visuell nicht als asbestverdächtig erkennbar

Oft nur lokal oder heterogen vorliegend

Bau- und Sanierungsarbeiten, z.B. Bohren, Fräsen, Schleifen

→ Asbestfasern werden freigesetzt

Quelle: IGF Institut für Gefahrstoff-Forschung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie

Bild: Freepik https://de.freepik.com/fotos-kostenlos/mann-der-einen-bohrhammer-auf-einer-wand-haelt_6450227.htm#fromView=search&page=1&position=2&uuid=e00c1c21-8179-4558-a654-86e13c48a139&query=Handwerker+mit+Bohrmaschine

haelt_6450227.htm#fromView=search&page=1&position=2&uuid=e00c1c21-8179-4558-a654-86e13c48a139&query=Handwerker+mit+Bohrmaschine

Asbesthaltige Fliesenkleber und Spachtelmassen

- ca. 25 -30 % der Gebäude (Baujahr < 1990) enthalten asbesthaltige Spachtelmassen und Fliesenkleber.
- Können ohne Analytik nicht als asbestverdächtig erkannt werden.
- Der Asbestgehalt von Spachtel bis zu 7 %.

Tätigkeit	Expositionshöhe (F/m ³)
Ablösen von Tapeten von Betonwänden mit asbesthaltigen Spachtelmassen	7.800
Bohren von Löchern in Wände mit asbesthaltigen Spachtel ohne Absaugung	10.000
Herstellen von einzelnen Bohrlöchern mit asbesthaltigen Fliesenkleber	36.000
Abschlagen von einzelnen Fliesen mit asbesthaltigen Fliesenkleber	77.000
Abschleifen von asbesthaltigen Fliesenkleber	1.000.000



GefStoffV: Asbest – Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen

Verboten sind

- Weiterverarbeitung und Wiederverwendung natürlich vorkommender mineralischer Rohstoffe, Gemische und Erzeugnisse, mit Asbestanteil > 0,1 %.
- Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien, denen Asbest absichtlich zugesetzt wurde. Und bei Tätigkeiten anfallen, die nicht Abfallbehandlung, Entsorgung sind.

§ 11

- Original zum Nachlesen

Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen für Asbest

(1) Verboten sind:

1. die Gewinnung, Aufbereitung, Weiterverarbeitung und Wiederverwendung natürlich vorkommender mineralischer Rohstoffe und daraus hergestellter Gemische und Erzeugnisse mit einem Asbest-Massengehalt von mehr als 0,1 Prozent,
2. die weitere Verwendung asbesthaltiger Materialien, denen Asbest absichtlich zugesetzt wurde und die bei Tätigkeiten anfallen, zu anderen Zwecken als der Abfallbehandlung oder Abfallentsorgung, und
3. Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien in oder an baulichen oder technischen Anlagen, einschließlich Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen.

GefStoffV: Asbest – Zusammenfassung

Erlaubt ist bzw. ausgenommen von den Verboten sind:

Abbruch:

- Vollständiges Entfernen asbesthaltiger Bauteile oder Materialien aus baulichen Anlagen

Sanierungsarbeiten:

- Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen der Gebäudenutzer z.B. räumliche Trennung, sofern aus technischen Gründen eine Entfernung nicht realisierbar ist.

Original bitte nachlesen.

1. das vollständige Entfernen asbesthaltiger Bauteile oder Materialien aus baulichen oder technischen Anlagen, einschließlich Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen sowie von Teilflächen oder aus Teilbereichen dieser Anlagen, einschließlich Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen (Abbrucharbeiten),
2. folgende Sanierungsarbeiten:
 - a) Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen der Nutzer von Gebäuden durch asbesthaltige Stäube mittels räumlicher Trennung des asbesthaltigen Materials, sofern ein vollständiges Entfernen aus technischen Gründen nicht möglich ist, und
 - b) Sofortmaßnahmen zur vorläufigen Sicherung beschädigter asbesthaltiger Bauteile oder Materialien, sofern ein vollständiges Entfernen nicht sofort möglich ist, aber unverzüglich eingeleitet wird,



GefStoffV: Asbest

Ausgenommen von den Verboten sind:

3. Instandhaltungsarbeiten

- a) Wartung und Inspektion asbesthaltiger Bauteile oder Materialien in oder an baulichen Anlagen
- b) Tätigkeiten zur funktionalen Instandhaltung baulicher Anlagen
(**nicht** Instandsetzung von asbesthaltigen Materialien !)

Funktionale Instandhaltung: auch Anpassungen an den Stand der Bautechnik, auch Maßnahmen zur energetischen Sanierung.

- 4. Abbruch, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten
- 5. Forschung, Analysen, Mess- und Prüfzwecke

Original zum Nachlesen

3. folgende Instandhaltungsarbeiten:

- a) die Wartung und Inspektion asbesthaltiger Bauteile oder Materialien in oder an baulichen oder technischen Anlagen, einschließlich Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen sowie
- b) Tätigkeiten zur funktionalen Instandhaltung baulicher Anlagen, die im Rahmen der laufenden Nutzung erforderlich sind, soweit mit diesen Tätigkeiten keine Instandsetzung asbesthaltiger Materialien verbunden ist; die funktionale Instandhaltung erfasst auch die Anpassung an den Stand der Bautechnik; dies umfasst auch Maßnahmen zur energetischen Sanierung,

- 4. Tätigkeiten, die im Rahmen von Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten als vorbereitende, begleitende oder abschließende Tätigkeiten erforderlich sind oder
- 5. Tätigkeiten zu Forschungs-, Entwicklungs-, Analyse-, Mess- und Prüfzwecken.

§ 11a

- **Baubeginn vor 31.10.1993: Asbestvermutung**
Asbestvermutung kann durch Erkundungen widerlegt werden
- Baubeginn nach dem 31.10.1993:
Vermutung in der Regel kein Asbest vorh.

Broschüre baua:

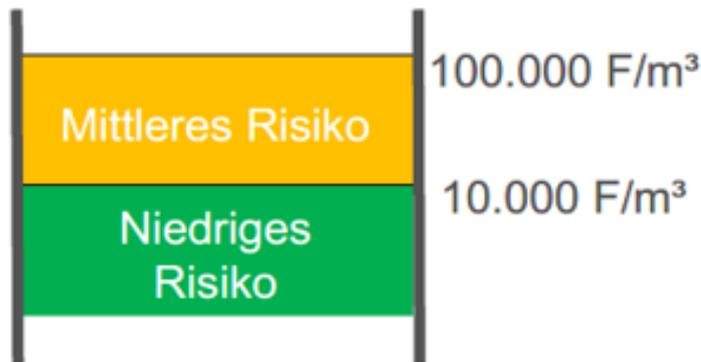
Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden

Kostenfreier Download



§ 11 (5) Voraussetzungen für Instandhaltung

- Keine Tätigkeiten im Bereich „hohes Risiko“
- Nur Tätigkeiten bei „Niedriges Risiko“, Mittleres Risiko“
- Ende der Nutzungsdauer ist noch nicht erreicht
- Asbesthaltige Materialien dürfen nicht so überdeckt werden, dass ein späteres Erkennen oder Entfernen erheblich erschwert wird.



§ 11 (3) Ausnahmen gelten **nicht** für

- feste Überdeckung, Überbauung oder Aufständering an
- Asbestzementdächern, Asbestzement-Wand und Dachverkleidungen,
- Asbesthaltige Bodenbeläge

- Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an nicht vollflächig beschichteten Asbestzementdächern und Außenwandverkleidungen aus Asbestzement

Keine Einzelfallausnahme nach §19 (1)

§ 11 (7) Private Haushalte

Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen gelten auch hier !

→ Verpflichtung: Entstehung, Freisetzung und Ausbreitung von Asbestfasern und asbesthaltigem Staub weitmöglich zu verhindern.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
Und viel Freude beim Bauen und Sanieren**



Dipl. Biol. Pamela Jentner
Baubiologische Beratungsstelle Freising
OrangePep GmbH
D-85354 Freising
Tel. 08168 99 83 99
www.orangepep.de